

Rat	08.09.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	654/2016-1
Stand	24.08.2016

Betreff Sachliche Entscheidung über das Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“, Anhörung der Vertreter und ggf. Festlegung eines Abstimmungstermins

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, dem Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ mit der Fragestellung „Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75% vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25% vom Wahnbach-Talsperren-Verband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“ zu entsprechen.

Alternativ:

Der Rat beschließt, dem Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ nicht zu entsprechen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 als Abstimmungstermin, Sonntag, den 20.11.2016 (Totensonntag) in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr festzulegen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Bornheimer Trinkwasser“ mit der Fragestellung „Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75% vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25% vom Wahnbach-Talsperren-Verband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“ durch Beschluss einstimmig festgestellt (s. Vorlage 458/2016-1).

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 hat spätestens in der nächsten Ratssitzung, d.h. in der Sitzung des Rates am 08.09.2016, die sachliche Beratung sowie die Anhörung der benannten Vertreter des Bürgerbegehrens zu erfolgen.

Die drei Vertreter des Bürgerbegehrens wurden zu der Ratssitzung eingeladen.

Falls der Rat dem Bürgerbegehren entspricht, wäre damit inhaltlich der Beschluss des Rates vom 26.01.2016 aufgehoben.

Diesen Beschluss hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 16.03.2016 beanstandet. Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 07.04.2016 bei dem Beschluss verblieben ist, wurde mit Schreiben vom 19.04.2016 die Aufsichtsbehörde um Entscheidung gebeten. Beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises wurde angeregt, die Entscheidung der Bezirksregierung Köln zu übertragen, da die Interessen von Kommunen aus zwei verschiedenen Landkreisen betroffen sind. Die Angelegenheit liegt zur Zeit der Bezirksregierung Köln zur Entscheidung vor. Diese hat den Bürgermeister mit Schreiben vom 12.07.2016 um ergänzende Stellungnahme

zu einem neuen, vom Wahnbachtalsperrenverband eingeholten Gutachten der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.05.2016 gebeten. Dieses wurde an die Bezirksregierung Köln durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises weitergeleitet. Hierzu hat die Verwaltung eine weitere Stellungnahme der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner eingeholt.

Das Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 12.07.2016 nebst Anlage des Gutachtens Busse & Miessen vom 20.05.2016 und die Stellungnahme der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner hierzu vom 11.08.2016, die Antwort des Bürgermeisters an die Bezirksregierung vom 22.08.2016 sowie die fachliche Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 sind dieser Sitzungsvorlage als Anlagen beigelegt und Bestandteil dieser Vorlage. Hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen.

Sofern der Rat - entgegen der Empfehlung der Verwaltung in der fachlichen Stellungnahme - beschließt, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Die Verwaltung schlägt für diesen Fall vor, als Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid, Sonntag, den 20.11.2016 in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr festzulegen.

Das RM Frau Heller hat in der Ratssitzung am 07.07.2016 um Beantwortung folgender Fragen im Rahmen der fachlichen Stellungnahme gebeten:

1. ob die mehrheitlich beschlossene Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling/Hersel gültig wird und welche Auswirkungen dies zukünftig auf den Wasserbezugspreis hat. Hier geht es im Wesentlichen um den zukünftigen Verbandsbeitrag, der auch bei Beibehaltung der Wasserversorgung zu einer Veränderung führen würde,
2. ob die zuständige Bezirksregierung in Köln über die Gründe der ablehnenden Haltung der Bornheimer Verbandsvertreter im WBV informiert wurde,
3. ob der vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling/Hersel in Rede stehende Verbandsbeitrag von 240.000 Euro rechtlich durchsetzbar ist, da nach der Beschlusslage des Rates kein Verbandsaustritt der Stadt Bornheim stattfinden soll.

Zu den Fragen 1. und 3. wird auf die Ausführungen in der fachlichen Stellungnahme des Bürgermeisters sowie die gutachterlichen Stellungnahmen der Rechtsanwälte CBH verwiesen. Die Fragestellung wurde ferner an das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln weiter gegeben.

Zu 2.: Gegenüber der Bezirksregierung Köln wurde im Termin des WBV mit der Verbandsaufsicht am 22.06.2016 die kontroverse Sicht der Vertreter der Stadt Bornheim offengelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Ggf. Kosten des Bürgerentscheids ca. 60.000,00 €

Anlagen zum Sachverhalt

1. Bürgerbegehren
2. Fachliche Stellungnahme des Bürgermeisters
3. Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 12.07.2016
4. Gutachten Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.05.2016
5. Gutachten Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner vom 11.08.2016
6. Schreiben der Stadt an die Bezirksregierung Köln vom 22.08.2016
7. Auszug aus Gutachten H2U vom 07.03.2014 (S. 35 u. 37)

8. Auszug aus der Präsentation H2U vom 27.11.2016 (S. 28 – 39)